

# Nachteilsausgleich LRS in NRW für Aufsätze?

## Beitrag von „Aktenklammer“ vom 20. Januar 2016 18:47

Ich habe noch einmal eine Frage zum Thema LRS-Erlass .... vielleicht bin ich begriffsstutzig

Ich habe folgende Aussage gefunden "Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen sie grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstößen wird, kann dies zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe führen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)."

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern...iten/index.html>

Meine Frage ist nun zur Aussage "Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)."

Der LRS-Erlass greift ja, bei Schülerinnen und Schülern, "der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monatenden Anforderungen nicht entsprechen" (und bei SuS mit Migrationshintergrund usw.) - aber wie will ich unterscheiden, ob jemand einfach "nicht lernt"? Das wäre dann doch quasi ein "Freibrief", nichts zu tun .... oder?